

Fre 19/08

Ergebnis:
19/08/21 Rd

Kleine Anfrage 20/6178
Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.07.2021
Negativzinsen
und
Antwort
Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund der Zinspolitik der EZB gehen immer mehr Banken dazu über, für Einlagen Negativzinsen zu erheben. Meist werden diese nur bei Überschreitung eines bestimmten Betrages – z.B. € 100.000 – erhoben. Auch wenn die Zinssätze niedrig sind, können sich bei entsprechenden Beträgen erhebliche Summen für Zinsen ergeben. So fielen etwa für die Deutsche Rentenversicherung für die Jahre 2017 bis 2022 Zinszahlungen in Höhe von mehr als € 350 Mio. an.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das Land Hessen tätigt täglich im Rahmen des Cash- und Liquiditätsmanagements Geschäfte zur Aufnahme von Kassenkrediten bzw. zur Anlage von Liquiditätsüberschüssen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 bezieht sich auf die vom Kreditreferat des Ministeriums der Finanzen für den Gesamthaushalt im Rahmen dieses täglichen Cash- und Liquiditätsmanagements verwalteten Gelder. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um die am Geldmarkt gezahlten bzw. erwirtschafteten Negativzinsen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit für die auf den verschiedenen Konten befindlichen Beträge Negativzinsen gezahlt?

Ja.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: wie hoch waren die Zinszahlungen für die Jahre 2016 bis 2020?

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden für die Anlage von Liquiditätsüberschüssen Negativzinsen in Höhe von insgesamt 6.017.479,63 € gezahlt. Im gleichen Zeitraum wurden im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kassenkrediten Negativzinsen in Höhe von 39.074.685,08 € vereinnahmt. Die Aufgliederung auf die einzelnen Jahre kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	Negativzinsen	
	Einnahmen (in €)	Ausgaben (in €)
2016	10.957.094,27	437,17
2017	6.350.345,57	274.015,43
2018	8.731.339,87	793.154,01
2019	9.959.282,27	228.928,47
2020	3.076.623,10	4.720.944,55
Summe	39.074.685,08	6.017.479,63

Frage 3. In welcher Höhe erwartet die Landesregierung Negativzinsen für die Jahre 2021 und 2022 für ihre unter 1. aufgeführten Einlagen?

Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 ist für die Zahlung von Zinsen im Cash- und Liquiditätsmanagement ein Betrag in Höhe von 1,55 Mio. € veranschlagt. Im Haushaltsvollzug werden bis Jahresende nach aktuellem Stand der Prognose Ausgaben für negative Zinsen in Höhe von 4,5 bis 5,0 Mio. € anfallen. Der Mehrbedarf von bis zu rd. 3,5 Mio. € kann durch entsprechende Einsparungen bei Titel 17 01 – 575 01 (Zinsen für Anleihen, Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber) gedeckt werden.

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2022 sieht ebenfalls einen Betrag in Höhe von 1,55 Mio. € für die Zahlung von Zinsen im Cash- und Liquiditätsmanagement vor. Der tatsächlich für das Jahr 2022 zu erwartende Bedarf lässt sich aktuell nicht vorhersehen. Die künftige Zinsentwicklung im Tagesgeldbereich ist nicht absehbar. Zudem kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, ob die seit dem Frühjahr 2020 verfolgte Strategie der Liquiditätsvorsorge im Laufe des Jahres 2022 zurückgeführt werden kann. Dies hängt maßgeblich von der Pandemiesituation und der Lage an den Finanzmärkten ab.

Frage 4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um die Zahlung von Negativzinsen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren?

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im täglichen Liquiditätsmanagement Geldanlagen durch das zeitliche Hinausschieben fundierter Kreditaufnahmen weitgehend vermieden. Dadurch sind in diesem Zeitraum negative Zinsen nur in vergleichsweise geringer Höhe angefallen. Gleichzeitig konnten durch die Aufnahme von Kassenkrediten Zinseinnahmen in erheblicher Größenordnung erzielt werden.

Diese strategische Ausrichtung wurde Mitte März 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise angepasst. Die fundierte Kreditaufnahme wird seitdem so gesteuert, dass regelmäßig ein Liquiditätsüberschuss besteht, der im Rahmen des täglichen Liquiditätsmanagements angelegt werden muss (sog. Strategie der Liquiditätsvorsorge). Durch die Vorhaltung von Liquidität soll vermieden werden, dass das Land auch bei unvorhersehbaren Marktverwerfungen (z.B. operative Handlungsschwierigkeiten der Marktteilnehmer, lang- oder kurzfristige Kreditaufnahme nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich) notwendige Ausgaben jederzeit leisten kann. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass für die Geldanlage negative Zinsen zu zahlen sind.

Besteht angesichts einer günstigen epidemiologischen Entwicklung für eine solche Liquiditätsvorsorge kein Bedürfnis mehr, wird der Liquiditätsüberschuss entsprechend wieder zurückgeführt.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, ob – und ggf. in welcher Höhe – hessische Kommunen in der Vergangenheit Negativzinsen für Einlagen gezahlt haben?

Nein.

Frage 6. Ist der Landesregierung bekannt, ob – und ggf. in welcher Höhe – öffentliche Einrichtungen in Hessen – z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts – sowie in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen in der Vergangenheit Negativzinsen für Einlagen gezahlt haben?

Es ist bekannt, dass Unternehmen in öffentlicher Hand abhängig von der Höhe der flüssigen Mittel, über die sie verfügen, auch schon Negativzinsen zahlen mussten. Eine Ermittlung der Höhe in jedem einzelnen Fall lässt sich im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht bewerkstelligen. Auch hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Einrichtungen in Hessen – z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts – ist eine Ermittlung der in der Vergangenheit für Einlagen gezahlten Negativzinsen mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Wiesbaden, 9. August 2021

Dr. Martin Worms i.V.